Nachfolgende Schriftsätze sind aufgrund der Rückforderung geraubter Unterlagen, die zur Beweisführung des von Opelt an die sächsischen Gerichte gesendeten Schreiben in den verschiedenen Positionen wie eines Reichsland Ministerpräsidenten; Reichsland Justizminister und Rechtssachverständiger des Deutschen Reichs, gebraucht worden, von der vermeintlichen Staatsanwaltschaft aber inzwischen vernichtet, zusammengestellt worden um aufzuzeigen, daß hier ganz klar nichts weiter als eine Beweisvernichtung durch die bridlerische Verwaltung vorliegt.

Besonders hinterhältig dabei war, weil man in der ersten Heimsuchung die Räumlichkeiten der Lebensgefährtin von Opelt nicht durchsuchen konnte, man die Lebensgefährtin in Sippenhaft genommen hat, sie also ebenfalls zur Beschuldigten machte, um tatsächlich alles, was Opelt als Beweis gegen die BRiD-Justiz vorbringen hätte können, zu rauben und zu vernichten. Kurz danach wurde die Beschuldigung der Lebensgefährtin zurückgezogen.

Da Opelt im zweiten Prozeß vorm LG Zwickau im Jahr 2005 zwar einen Prozeßantrag anbringen konnte, in dem er bewiesen hat, daß er in den oben genannten Positionen keine öffentlich rechtlichen Handlungen vorgenommen hat und somit keine Amtsanmaßung tätigte, dies aber die Gegenseite ihrerseits ohne jegliche Rechtsgrundlage tat, kam am Ende des Prozesses am LGZ die Aussage des Richters, daß Opelt und der Richter zwei gegensätzliche Rechtsauffassungen vertreten, die des Richters aber die stärkere, die durchsetzbare ist, weil er die Exekutive/Polizei zur Verfügung hat.

Gegen die Heimsuchung durch die vermeintliche Staatsanwaltschaft wurde bei entsprechender besatzungsrechtlichen Stelle Strafanzeige gegen dieses völkerrechtswidrige Tun gestellt.

Da nach § 5 des Völkerstrafgesetzbuches jene Handlungen nicht verjährbar sind, wartet die Strafanzeige auf ein ordentliches Gericht, das eine volksherrschaftliche Verfassung des deutschen Volks bedarf.

Ausfertigung

Amtsgericht Auerbach

Geschäftsnummer: 3 Gs 191/05

Staatsanwaltschaft Zwickau
Aktenzeichen: 120 Js 23425/05

Auerbach, 08. SEP 2005

Ermittlungsverfahren gegen Olaf Opelt, geb. 04.02.1960,
Margot Reiter, geb. 26.07.1950
wegen Amtsanmaßung

Beschluß

Nach §§ 102, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 Strafprozeßordnung wird gemäß § 33 Abs. 4 Strafprozeßordnung ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Person, der Wohnung mit Nebenräumen, der Geschäftsräume mit Nebenräumen und der Fahrzeuge

des Beschuldigten Olaf **Opelt,**
geboren am 04.02.1960 in Karl-Marx-Stadt,
wohnhaft: 08468 Reichenbach,
Bahnhofstraße 101,
zzgl. der Räumlichkeiten des Hotels "Adler",
deutscher Staatsangehöriger,
Familienstand: unbekannt,
Beruf: unbekannt

der Beschuldigten Margot **Reiter,**
geboren am 26.07.1950 in Greiz,
wohnhaft: 08468 Reichenbach,
Bahnhofstraße 101,
zzgl. der Räumlichkeiten des Hotels "Adler",
deutsche Staatsangehörige,
Familienstand: unbekannt,
Beruf: unbekannt

nach folgenden Gegenständen:

PC bzw. Laptop nebst Internetanschluss sowie externen Datenträgern,

Stempel mit der Aufschrift "Reichsland Freistaat Sachsen - Der Ministerpräsident" nebst Sächsischem Wappen

sowie deren Beschlagnahme nach §§ 94, 98 StPO angeordnet, sofern sie nicht freiwillig herausgegeben werden.

Gründe:

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen besteht der Verdacht:

1. Der einschlägig mit einer rechtskräftigen Geldstrafe vorbestrafte Beschuldigte Opelt, welcher letztmalig mit Urteil des Amtsgerichts Auerbach vom 08.08.2005 wegen Amtsanmaßung in Tateinheit mit Missbrauch von Titeln in neun tatmehrheitlichen Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten, welche zur Bewährung ausgesetzt worden ist, verurteilt wurde (Az.: 120 Js 1048/05), wobei dieses Urteil noch keine Rechtskraft erlangte, sendete am gleichen Tag, dem 08.08.2005, ein Schreiben an das Oberverwaltungsgericht Bautzen, welches dort am 10.08.2005 einging, um im dortigen Kopfbogen erneut unter missbräuchlicher Verwendung des Sächsischen Wappens als Der Ministerpräsident Olaf Thomas Opelt des "Reichslandes" Freistaat Sachsen zu firmieren und diese "Feststellungsklage" ebenfalls gleichlautend mit diesem Titel und Stempel handschriftlich zu unterschreiben.

2. Der Beschuldigte Opelt, gegen welchem bei der Staatsanwaltschaft Zwickau unter dem Az.: 120 Js 22633/05 ein erneutes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Amtsanmaßung u. a. anhängig ist, in welchem er mit Postzustellungsurkunde zur staatsanwaltschaftlichen Beschuldigtenvernehmung geladen wurde, sendete daraufhin ein am 30.08.2005 verfasstes und am 01.09.2005 bei der Staatsanwaltschaft Zwickau eingegangenes Schreiben, in welchem er wiederum im Kopfbogen sowie bei der Unterschriftsleistung unter missbräuchlicher Verwendung des Sächsischen Wappens sowie des Titels Der Ministerpräsident des "Reichslandes" Freistaat Sachsen als Olaf Thomas Opelt firmierte bzw. unterschrieb, wobei der verwendete Kopfbogen und das Siegel einen dienstlichen Anschein erwecken sollen.

3. Der Beschuldigte Opelt betrieb zumindestens am 02.09.2005 unter der Internetadresse: "http://www.freistaat-sachsen.name/" über den Internet-Provider "GMX" eine für jeden Internetnutzer freizugängliche Website, bei welcher er im Impressum als Verantwortlicher aufgeführt wird. Die Beschuldigte Reiter, Lebensgefährtin des Beschuldigten Opelt, stellte dabei nach dem bisherigen Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen als Betreiberin des Hotels "Adler" in 08468 Reichenbach/Vogtland, Bahnhofstraße 101

ihren dienstlich genutzten PC bzw. Laptop sowie als Kontakt die E-Mail-Adresse "hotel-adler-rc@gmx.de" dem Beschuldigten auch unter Angabe ihrer Hotel-Telefonnummer 03765/13112 als Kontakt dem Mitbeschuldigten Opelt unter Kenntnis der beabsichtigten missbräuchlichen Verwendung zur Verfügung. Nach Auskunft des Providers "GMX" ist neben diesem Festnetzanschluss noch die auf den Beschuldigten Opelt ausgegebene Mobilfunktelefonnummer 015202715615 als Kontaktadministrator angegeben worden. Auf der Startseite dieser Internet-Website wird unter missbräuchlicher Verwendung des Sächsischen Wappens der Besucher mit den Worten "Willkommen auf der Homepage der verfassungsgemäßen Regierung des 'Reichslandes' Freistaat Sachsen begrüßt, womit der Beschuldigte Opelt wiederum den Anschein eines amtlichen Handelns herbeiführen will.

strafbar als

Amtsanmaßung in drei tatmehrheitlichen Fällen,
davon in zwei Fällen in Tateinheit mit Missbrauch von Titeln für den Beschuldigten Opelt und
als Beihilfe zur Amtsanmaßung für die Beschuldigte Reiter

gemäß §§ 132, 132 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 i. V. m. 27, 52, 53 StGB.

Die oben genannten Gegenstände können als Beweismittel von Bedeutung sein.

Die Beschlagnahme steht in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und ist für die Ermittlungen notwendig.
Es ist zu vermuten, daß die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen wird.

Fischer
(Fischer)
Richter am Amtsgericht
Richter(in) am Amtsgericht

Diese Ausfertigung stimmt
mit der Urschrift überein.

Auerbach, den 09. SEP 2005

Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

FREISTAAT SACHSEN
AMTSGERICHT AUERBACH

Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101
08468 Reichenbach

15. Oktober 2005

EINSCHREIBEN-RÜCKSCHEIN
Justizministerium

Geschäfts-Nr. 3 Gs 191/05 120 Js 23425/05

Im Verfahren

Bundesrepublik Deutschland
-Freistaat Sachsen-

-Dienstaufsichtsbeschwerde –
gegen
Sofortige Beschwerde

in der Strafsache: 120 Js 23425/05

Amtsanmaßung ohne vorherige Anhörung zum Beschluß mit der Durchsuchung und Beschlagnahme der privaten Wohn- und Geschäftsräume nebst Nebenräumen und der Fahrzeuge
Beschluß vom 09.09.2005 durch das Amtsgericht Auerbach (Herr Fischer, Richter am AG)

gegen

Olaf Thomas Opelt	Staatsrechtlicher Bürger der DDR, wohnhaft in der Bahnhofstraße 101 in 08468 Reichenbach
Margot Reiter	Staatsrechtliche Bürgerin der DDR, wohnhaft in der Bahnhofstraße 101 in 08468 Reichenbach

wegen

vermeintlicher Amtsanmaßung bzw. vermeintlicher Beihilfe zur Amtsanmaßung ohne Mitteilung des gesetzlichen Strafbestandes
Beschlagnahmt:
PC, Externe Festplatte, Memostick, externe Datenträger, Ordner , WBK u. a. m.

Nach dem Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts wird nach dem Einführungsgesetz der Strafprozessordnung § 5 [Sonstige Reichsgesetze] und dem EGGVG vom 27. Januar 1877 (RGBl. 77) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455), zur Wiederherstellung der Rechtseinheit nach § 1 [Inkrafttreten], das Rechtsmittel **die sofortige Beschwerde** gegen die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume einschl. Nebenräume und Fahrzeuge sowie die Beschlagnahme von Privateigentum ohne Hinweise auf die staatsrechtlichen Gründe und Entscheidungen, eingelegt.

Sachverhalt:
Am 13.Oktober 2005 wurden von 9:00 bis 10:00 Uhr die privaten Wohn- und Geschäftsräume der Beschuldigten durch die sachliche und örtlich unzuständige Staatsanwaltschaft Zwickau widerrechtlich durchsucht und das private Eigentum der Beschuldigten beschlagnahmt. Die Durchsuchung erfolgte aufgrund eines den Beschuldigten ausgehändigten Beschlusses durch das Amtsgericht Auerbach. Gegen diese Anordnung durch den Richter am Amtsgericht Auerbach, Herrn Fischer, konnte das gesetzliche Rechtsmittel nicht eingelegt werden. Das rechtliche Gehör wurde den Beschuldigten versagt.
Mit der Beschwerde wird vorgetragen, daß gegen die Amtsanmaßung ein Verfahren vorliegt, das bis dato durch ein völkerrechtliches Urteil nicht entschieden wurde (Az. 4 Ns 120 Js 1048/05) zu dem Verfahren 4 Ns 130 Js 6577/04 verbunden, sowie Akz. VG 34A 23.05 und VG 34A24.05 am Berliner Verwaltungsgericht durch Justizverweigerung nicht entschieden.
Der Beschluß wurde den Beschuldigten ohne die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels zum Durchsuchungstermin verfristet ausgehändigt.
Diese Vorgehensweise ist nur damit zu begründen, daß der Beschluß durch eine Person erlassen wurde, die nach dem gültigen Rechtsberatungsgesetz vom 13.12.1937 (RGBl. I S. 1481), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz vom 21.12.2004 (BGBl. I S. 3599), und nicht nach der Rechtsverwaltungsordnung in der Fassung vom 21.02.1936, die Befähigung zum Richteramt verfügt (Verstoß gegen § 34 StPO).
Die Durchsuchung nach § 102 StPO ist hier nicht haltbar und wird widersprochen. Das Tatmotiv ist weder begründet noch hält es einer Verfolgung bzw. einer Durchsuchung stand.
Die Maßnahme nach § 162 Abs. 1 StPO ist nicht begründet. Der „Richter“ hätte diese Maßnahme mit Sorgfalt überprüfen müssen (§ 162Abs. 3). Der Eingriff in die Privatsphäre läßt jede Verhältnismäßigkeit vermissen. Im Rahmen der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen „Staatsanwalt“, Herrn Rzehak, wird nach dem DRiG § 30 die Amtsenthebung beantragt und eingeleitet.
Auf weiteren Verfahren finden die Vorschriften der §§ 15, 16, 18 bis 23 des Richterdisziplinargesetz vom 21.Mai 1868, RBGl. Nr. 46, sinngemäß Anwendung. Stellt eine Pflichtverletzung eine gerichtliche strafbare Handlung dar, gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 33 und 34 des letztbezogenen Gesetzes.

Anmerkung:
Das Rechtsberatungsgesetz wurde aufrechterhalten und dient zur Ausschaltung regimekritischer Rechtsanwälten, Richter und Juden (Bürgertum).

Die Amtshandlung des leitenden „Staatsanwalt“ Herrn Rzehak, verstieß gegen Artikel 103 Abs. 2: des Bonner Grundgesetzes.
Der Artikel 103 Abs. 2 ist Bestandteil des Artikel 7 des EMRK. Die Konvention ist gemäß Bek. V. 15.12.1953 (BGBl. 1954 II S. 14) am 03.09.1953 in Kraft getreten. Die Ratifizierung erfolgte durch die Bundesrepublik unter dem Vorbehalt des Artikels 7 Abs. 2 der Konvention nur in den Grenzen von Artikel 103 Abs. 2 GG angewendet wird.
Artikel 7 [keine Strafe ohne Gesetz] EMRK
Bezüglich Artikel 7 hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates zugleich mit Wirkung für West-Berlin den Artikel 64 der Konvention zulässigen Vorbehalte gemacht, daß auf jeden Fall die Grenzen von Artikel 103 Abs. 2 gewahrt würden (siehe hierzu die Bek. V. 15.12.1953, BGBl. 1954 II S. 14) und somit für die Beamten, die auf das Bonner Grundgesetz vereidigt sind, absolut bindend sind.
Der Artikel 103 Abs. 2 lautet: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

Da für den Geschäftsbetrieb des Hotels betriebsinterne Daten verloren gegangen sind, wird gegen den die Landesregierung Freistaat Sachsen, Betrag nach dem Amtshaftungsgesetz mit der begründeten Rechtsverletzung aus der Handlungsweise des am Amtsgericht Auerbach tätigen Richters, Herr Fischer, diesem Zusammenhang auf § 839 II BGB, die sog. Spruchrichterprivileg, verwiesen, auf die sich die Amtshaftung stützt.

Vorsorglich wird zur des Rechtsschutzbedürfnis darauf verwiesen, daß es sich in dem Verfahren um sachfremde rechtswissenschaftliche und völkerrechtliche Rechtsnormen und Rechtsaufassungen handelt, die am Verwaltungsgericht nach wie vor rechtshängig sind.

Alle Verfügungen und Erlasse, die dem Rechtspfleger in seiner Beurteilung auf die Auslegung der geltenden völkerrechtlich anzuwendenden Rechtsnorm nach § 5 des Rechtspflegergesetzes,

rechtliche Schwierigkeiten bereiten, sind zur Entscheidung dem zuständigen verantwortlichen Richter vorzulegen.

Die staatsrechtliche Grundlage der Verfügung zur vorläufigen Aussetzung der widerrechtlichen Vollstreckungsmaßnahme durch das Amtsgericht Auerbach, mit der sofortigen Rückgabe ***aller*** Gerätschaften und Schriftsätze, begründen sich in der juristischen Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme an sich; nach § 23 Abs. 1 EGGVG vom 27.Januar 1877 (RGBl. 1877, S. 77). Aktuelle Fassung. 22. August 2002 (BGBl. I 2002, S. 3390), nach § 307 Abs. 2 StPO und § 360 Abs. 2 oder § 458 Abs. 1 StPO, sind die Geschäftsunterlagen mit dem Antrag zur vorläufigen Aussetzung der Beschlagnahmung dem Geschädigten, unverzüglich auszuhändigen.
Strafanzeige gem. GVG § 120 wird gestellt.
Sollte in der Beurteilung der Durchsuchung eine unangemessene Überreaktion seitens der Staatsanwaltschaft Zwickau vorliegen, wird davon ausgegangen, dass sich die Staatsanwaltschaft auf die Verordnung v. 06.1.1931 (3. VO. Zur Sicherung von Wirtschafts- und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Gegner) bezieht.

Anfechtbar sind immer Verhaftungen (Haftbefehl), einstweilige Unterbringungen, Beschlagnahme sowie diejenigen Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

Es wird gerügt, dass hier im groben Maß gegen geltendes Gesetz verstoßen wird. Laut „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ vom 25.09.1990 Satz 6 des Vorspruchs („in Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in Bezug auf Berlin nicht berühren,“) sind Artikel 2 und Artikel 4 des Übereinkommens, klare Bestimmungen zum Fortbestand aller Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in Bezug auf Berlin oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind. Durch die Mitteilung des Regierungsamtsrat Herrn Rudolph vom Verfassungsgerichtshof Berlin, VerfGH TgbNr. 1-6/05 „eine schriftlich Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für „Berlin und Deutschland als Ganzes“ und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegen außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs Berlin“ ist die Aussage des vorgenannten Übereinkommens vom 25.09.1990 am 08.06.2005 durch den Verfassungsgerichtshof klar untermauert und bestätigt. Es wurde wie oben vorgetragen (in vorgehenden Schriftsätzen ebenfalls), daß das Verfahren völkerrechtlich zu klären wäre. Obwohl dies durch Einreichung durch Feststellungsklagen, von den Beschuldigten versucht wurde, diese richtigerweise auch vom Verwaltungsgericht Chemnitz weitergeleitet wurden, sie aber dann vom Verwaltungsgericht Berlin zum Bundesverwaltungsamt in Köln und zurück, jedes Mal schriftlich zur Klärung angenommen wurden, pendelten und letztendlich vom Verwaltungsgericht Berlin unter dem Vorwand der Nichteinhaltung des prozessualen Weges die Justiz verweigert wurde, ist bis dato keine völkerrechtliche Klärung zustande gekommen. Daraufhin haben die Beschuldigten Prozessanträge gestellt, um die Völkerrechtslage durch Normenkontrollklage nach DRiG § 25 vom sächsischen Verfassungsgerichtshof klären zulassen. Dieses rechtliche Gehör wurde verweigert. Selbst eine direkte Klage beim Verfassungsgerichtshof wurde nicht angenommen. Hier wird klar gegen den Artikel 25 & 139 sowie 97-1 & 100-1 GG sowie gegen Artikel 67 & 68 der Verfassung des Landes Sachsen vom 28.02.1947 verstoßen.
Es wird auf die Erheblichkeit des Völkerstrafgesetzbuch vom 26.06.2002 (BGBl I S. 2254), hier insbesondere auf §1;§7 Abs.5;§8 Abs.7&9; sowie die §§13&14 hingewiesen.

Es ist der völkerrechtliche Beweis zu erbringen, dass das Verfahren 120 Js 23425/05, gegen die Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik Frau Margot Reiter und Herrn Olaf Thomas Opelt auf gültigen Gesetzesgrundlagen geführt wird.
Ist dieser Beweis nicht erbringbar, sind sämtliche widerrechtliche Handlungen, gegen die Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik einzustellen.
Es ist anzunehmen, daß hier ein seelischer und wirtschaftlicher Mord an den oben genannten Personen, durch die verantwortlichen Herren Rzehak und Fischer als Beispiel und Abschreckung für die andere friedliebende demokratische Zivilbevölkerung Deutschlands stattfinden soll.

Es wird gefordert, sämtliche entwendete Unterlagen und Gerätschaften umgehend an die Eigentümer herauszugeben um somit die wirtschaftliche und rechtliche Handlungsfähigkeit der völkerrechtswidrig beschuldigten Personen wieder zu gewährleisten.

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR

Staatsanwaltschaft Zwickau

Durchsuchung

Staatsanwaltschaft Zwickau
Postfach 20 09 35, 08009 Zwickau

Frau
Margot Reiter
Bahnhofstraße 101
08468 Reichenbach

Zwickau, den 30. November 2005
Telefon: 0375/5092 529
Faxnummer: 0375/5092-600
Bearbeiter: Herr StA(GL) Rzehak / app
Aktenzeichen: 120 Js 23425/05
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Sie
wegen Amtsanmaßung

Sehr geehrte Frau Reiter,

das Ermittlungsverfahren gegen Sie habe ich mit Verfügung vom 29.11.2005 gemäß § 153 Abs. 1 Strafprozeßordnung eingestellt.

Hochachtungsvoll

gez. Rzehak
Staatsanwalt als Gruppenleiter

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Margot Reiter
Moosacher Str. 5
80809 München

18.12.2007

Staatsanwaltschaft Zwickau
Herr J. Rzehak
Humboldtstr. 1
08506 Zwickau

Herausgabe der beschlagnahmten Festplatte, Ordner etc. vom 13.10.2005
Az. 6 VRS 120 Js 23425/05

Sehr geehrter Herr Rzehak,

hiermit fordere ich Sie auf die am

13.10.2005 aus dem Hotel „Adler“ bzw. meinen Privaträumen,

Bahnhofstraße 101, 08468 Reichenbach

beschlagnahmten Sachen wie

Festplatte „MEDION“, Netzteil, Hülle Internetanschluß (FRITZ-Box) und die verschiedensten Ordner (siehe Ihre Auflistungen)

an mich wieder herauszugeben.

Die Anschuldigungen gegen mich wurden bereits am 30.11.2005 durch Sie aufgehoben.

In Erwartung der Herausgabe aller beschlagnahmten Sachen verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

M. Reiter

Staatsanwaltschaft Zwickau

Staatsanwaltschaft Zwickau 08009 Zwickau

Frau
Margot Reiter
Moosacher Straße 5
80809 München

Zwickau, 15.01.2008/app
Telefon: 0375/5092 529
Telefax: 0375/5092 683
Bearb.: Herr Staatsanwalt als Gruppenleiter Rzehak
Aktenzeichen: 120 Js 23425/05
(Bitte bei Antwort angeben)

Strafsache gegen Margot Reiter
und andere,
wegen Amtsanmaßung

Sehr geehrte Frau Margot Reiter,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 18.12.2007 wird mitgeteilt, dass der beschlagnahmte PC an den rechtskräftig Verurteilten Opelt am 02.11.2005 zurückgegeben worden ist und die restlichen Gegenstände, zum Großteil Schriftstücke, wurden wegen fehlender Geltendmachung von Ansprüchen am 16.08.2006 vernichtet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rzehak
Staatsanwalt als Gruppenleiter

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.